



### **Häufig gestellte Fragen zum PO-Übertritt (Zwangsübertritt)**

Stand: 22.07.2019

- Verschlechtert sich meine Durchschnittsnote durch den Zwangsübertritt, da die Module der neuen PO mitunter weniger LP haben und die Durchschnittsnote sich aus der Modulnote mal den Leistungspunkten bildet?

**Antwort:** *Ja, dies kann möglich sein. Leider sind uns für bereits absolvierte Leistungen rechtlich die Hände gebunden. Auch der Prüfungsausschuss ist nicht befugt eine andere Entscheidung zu treffen und zu beschließen, da die PO so amtlich bekannt gemacht wurde und gültig ist!*

- Was passiert mit bereits erbrachten Prüfungsleistungen, wenn das Modul zum Zwangsübertritt noch nicht abgeschlossen wurde? Bleiben die mir erhalten? Kann ich die mir anrechnen lassen? Wenn ja, wie?

**Antwort:** *Erbrachte Prüfungsleistungen können erhalten bleiben, wenn ein Anrechnungsantrag an den Prüfungsausschuss (eingereicht im Prüfungsamt) gestellt wird:*

1. *Möglichkeit: Modul, in welchem diese Prüfungsleistung bisher enthalten war, existiert in der neuen PO weiter, ggf. in geänderter Version – Anrechnung ggf. möglich (PL 1 = Klausur altes MO; PL1 = Belegsammlung neues MO) [Einzelfallentscheidung]*
2. *Möglichkeit: Modul, in welchem diese Prüfungsleistung bisher enthalten war, existiert in der neuen PO nicht weiter – Anrechnung ggf. möglich nach Klärung und Entscheidung durch Prüfungsausschuss nach Einreichung des Antrages [Einzelfallentscheidung]*

- Was passiert mit einem nach der alten PO erbrachten Teilpraktikum (Berufspraktikum)?

**Antwort:** *Klärung in Arbeit – Aktualisierung der FAQs erfolgt zeitnah.*

- Kann ich den zweiten Teil im WS 19/20 noch erbringen und mir trotz Zwangsübertritt anrechnen lassen?

**Antwort:** *Klärung in Arbeit – Aktualisierung der FAQs erfolgt zeitnah.*

- Wie komme ich auf die 11 Leistungspunkte, die für das Praktikum vergeben wurden?

**Antwort:** *Prüfungsausschuss kann dies nur für jeden Einzelfall entscheiden.*

- An wen ich mich wenden, wer berät mich, was ich für Lehrveranstaltungen/Prüfungen belegen kann, um die Leistungspunkte zu erlangen, die ich für den Bachelorabschluss benötige

**Antwort:** *fachliche Ansprechpartner (Lehrverantwortliche) werden in Kürze hier benannt.*

- Kann ich mir für den Wahlpflichtkatalog auch Prüfungsleistungen aus dem Katalog studium generale oder AQUA-Angebot der TU Dresden aussuchen oder müssen es ausschließlich Module/Prüfungen aus dem Wahlpflichtkatalog sein?  
Wenn ja, wie kann ich mich dafür einschreiben, wenn die Opaleinschreibung bereits abgelaufen ist?

**Antwort:** *Nein. Es sind ausschließlich Module aus dem Wahlpflichtkatalog zu wählen.*

*Eine Einschreibung zur Prüfungsleistung ist ausschließlich im HISQIS rechtlich relevant, so dass eine Einschreibung zu den Lehrveranstaltungen nach der Opaleinschreibung möglich sein muss.*

- Verlängert sich durch den Zwangsübertritt mein Studiumabschluss? Wenn ja, wie kann ich das vermeiden?

**Antwort:** *Dies hängt vom individuellen bisherigen Studiumsverlauf ab!*

- Ist es richtig, dass ich nicht bestandene Module nicht wiederholen muss sondern nach der neuen PO mit allen Versuchen neu abschließen kann? Was ist dann mit dem Bescheid vom Prüfungsausschuss?

**Antwort:** *Ja, das ist richtig. Der Bescheid bezüglich des nichtbestanden Moduls hat mit PO-Übertritt keine Gültigkeit mehr.*

- Wie kann ich jetzt mein Studium weiterplanen, wenn ich nicht weiß, wie es nach dem Zwangsübertritt weitergeht?

**Antwort:** *fachliche Ansprechpartner (Lehrverantwortliche) werden in Kürze hier benannt.*

- Wenn ich die Bachelorarbeit im September (Prüfungsausschusssitzung) anmelde, was ist mit meiner Bearbeitungszeit und muss ich ein Kolloquium ablegen?

**Antwort:** *Die Bearbeitungszeit von 12 Wochen bleibt, da das Arbeitsthema zum Zeitpunkt der Gültigkeit der alten PO ausgegeben wird. Ein Kolloquium muss abgehalten werden, da die Abgabe zum Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen PO erfolgt und das Kolloquium eine eigenständige Prüfungsleistung darstellt.*